



Häufig gestellte Fragen zum Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe und im Abitur

Auf den folgenden Seiten finden Sie Antworten zu häufig gestellten Fragen, die den Schulsport betreffen. Alle bereitgestellten Informationen richten sich gleichermaßen an Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter.

Inhalt

Häufig gestellte Fragen zum Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe und im Abitur	1
Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe	2
Gibt es für den Sport-Leistungskurs verbindliche Bewertungstabellen zur Leistungsüberprüfung in der Kursphase?	2
Warum gibt es nicht für jedes Kursprofil dieselben einheitlichen Bewertungskriterien?	2
Auf welcher Grundlage basieren die Bewertungskriterien und Benotungsvorgaben für Leistungstests im Leistungs- und im Grundkurs Sport?	2
Welcher Spielraum in der Bewertung obliegt den jeweiligen Fachkonferenzen?	3
Was bedeutet „besondere Fachprüfung“ im Fach Sport?	3
Ist eine altersbezogene Staffelung der Bewertungstabellen für Oberstufenschülerinnen -Schüler notwendig?	3
Warum werden nicht grundsätzlich altersbezogene Bewertungstabellen verwendet?	3
Welche Vorgaben gibt es bezüglich der Bewertung und Verrechnung von mangelhaften Leistungen im Sport-Leistungskurs bzw. im Grundkursprüfungsfach?	3
Wie und wann findet die Sperrklauseltabelle Anwendung?	4
Ausgleich körperlicher Einschränkungen	4
Ist es möglich, im Rahmen eines Nachteilsausgleichs körperliche Einschränkungen bei der Notengebung im Sportunterricht zu berücksichtigen?	4
Gibt es Sonderregelungen, die es ermöglichen, sportliche Leistungen hochzustufen?	4
Teilnahme am Sportunterricht.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unter welchen Voraussetzungen kann Sport in die Gesamtqualifikation eingebracht werden bzw. Prüfungsfach sein?	
Wie ist im Grundkurs Sport (derzeitig für die Einführungsphase) zu verfahren, wenn eine Schülerin / ein Schüler gänzlich vom Sportunterricht befreit ist (durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes)?	5
Ist die theoretische Einbindung in den Sportunterricht erforderlich?	5
Sport als Leistungskursfach	5
Welche Voraussetzungen für die Teilnahme am Sport-Leistungskurs gibt es? Kann beispielsweise die erfolgreiche Abnahme des Sportabzeichens verbindliches Aufnahmekriterium sein?	5
Sportabitur – Regelungen für die Kursphase	6
An einigen Schulen werden pro Jahrgangsstufe mehrere Sport-Leistungskurse eingerichtet, in denen unterschiedliche Schwerpunktsportarten verankert sind. Ist es möglich, in diesem Fall die Prüfungssportarten für das Abitur kursübergreifend zu öffnen?	6
Kann eine Schule bestimmte Sportarten (zum Beispiel Leichtathletik) verpflichtend für das Sportabitur festlegen?	6

Wie ist zu verfahren, wenn eine Leistungskurs-Sport-Schülerin / eine Leistungskurs-Sport-Schüler nicht nur während der Abiturprüfungen, sondern auch im Verlauf der Q3 und Q4 Phase an keiner praktischen Prüfung teilnehmen kann?	6
Abiturprüfung im Fach Sport	6
Welche Regelungen gelten für die praktische Abiturprüfung?	7
Kann eine Schülerin bzw. ein Schüler im fünften Prüfungsfach eine besondere Lernleistung im Fach Sport wählen, auch wenn er Sport nicht als Prüfungskurs belegt hat?	7
Kann man in der Leichtathletik-Abiturprüfung „Überpunkte“ erzielen? Wie erfolgt die Bewertung des Dreikampfs? (DLV = Deutscher Leichtathletikverband / KMK = Kultusministerkonferenz)	7
Wenn eine Praxisprüfung (zum Beispiel in der Leichtathletik) begonnen hat und zum Beispiel wegen starken Regens abgebrochen werden muss, sind die bis dahin erzielten Leistungen gültig oder muss die Prüfung komplett neu durchgeführt werden?	7
Welche Regelungen gelten für Präsentationsprüfungen im Fach Sport?	7

Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe

Gibt es für den Sport-Leistungskurs verbindliche Bewertungstabellen zur Leistungsüberprüfung in der Kursphase?

Für die Kursphase gibt es keine verbindlichen Wertungstabellen. Sie sind von der jeweiligen Sportfachkonferenz festzulegen. Diese Festlegungen sind vor dem Hintergrund der örtlichen Voraussetzungen (Sportanlagenbeschaffenheit etc.) und der Schwerpunktsetzungen im Kurs zu treffen. Zur Orientierung können die Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport (ABI. 12/2013) verwendet werden. Dort sind den Bewegungsfeldern/Sportarten als Orientierungsrahmen entweder verbindliche Schwellenwerte für eine ausreichende (05 Notenpunkte) und eine gute (11 Notenpunkte) Bewertung zugewiesen oder vollständige Wertungstabellen vorgegeben. Sind nur die Schwellenwerte zugewiesen, müssen die differenzierenden Zwischenwert-Tabellen zur Leistungsfeststellung von der jeweiligen Fachkonferenz zu genehmigt werden. Bei Sportarten, die auf messbaren Leistungen beruhen, orientieren sich die Schwellenwerte und Anforderungen in der Regel an denen der Schülerklassen der entsprechenden Sportfachverbände, also an 14 bis 15 jährigen Schülerinnen und Schülern.

Warum gibt es nicht für jedes Kursprofil dieselben einheitlichen Bewertungskriterien?

Einheitliche Bewertungskriterien sind nur schwer mit Kernzielen des Sportunterrichts vereinbar. Sportunterricht ist erstens durch die pädagogisch orientierte Förderung von Körper und Bewegung begründet: Alle Schülerinnen und Schüler sollen zum verantwortlichen Umgang mit dem eigenen Körper geführt und ihnen ein Weg zu ihrem Sport und zu lebensbegleitendem Sporttreiben eröffnet werden. Zweitens soll Sportunterricht Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, bei Bewegung, Spiel und Sport individuell, sozial und ökologisch verantwortlich zu handeln sowie die Bedingungen ihres Sporttreibens kompetent mit zu gestalten. Dabei kann der Sportunterricht in Zusammenarbeit mit anderen Fächern einen spezifischen Beitrag zur Behandlung bedeutsamer Probleme der Gegenwart leisten, etwa in Fragen der gesunden Lebensführung und sinnvollen Freizeitgestaltung, der Toleranz gegenüber fremden Körper- und Bewegungskulturen, der ästhetisch gestalterischen Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit, der umweltbewussten Lebensführung im Rahmen des Sporttreibens, der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien im Rahmen sozialen Lernens und der Ausbildung fairen Verhaltens sowie der kritischen Reflexion der Medien.

Legt man diesen Anspruch zugrunde, ergeben sich daraus unterschiedliche Kursprofile und Schwerpunktsetzungen. Will man dem bei der Bewertung gerecht werden, sind besondere Fachprüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und spezifischen, das heißt uneinheitlichen, Bewertungskriterien unverzichtbar.

Auf welcher Grundlage basieren die Bewertungskriterien und Benotungsvorgaben für Leistungstests im Leistungs- und im Grundkurs Sport?

Grundlage für die Leistungsbewertung aller Fächer der gymnasialen Oberstufe, einschließlich Sport, ist die „Oberstufen- und Abiturverordnung“ (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Anforderungen in den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen für die einzelnen Fächer und die Bewertungen der Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Inhalt der Lehrpläne bzw. der Kerncurricula und aus den Regelungen für das Landesabitur. Darüber hinaus sind die Rahmensetzungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz (EPA) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, sofern dem nicht landesrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Gemäß der EPA für das Fach Sport orientiert sich die Bewertung der Prüfungsleistungen an den Aufgabenarten. Grundsätzlich sind messbare von beobachtbaren Leistungen zu unterscheiden. Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die erwartete Gesamtleistung. Für die messbaren Leistungen in den leichtathletischen und schwimmerischen Disziplinen sind in den EPA allerdings verpflichtende Mindesttabellen enthalten.

Welcher Spielraum in der Bewertung obliegt den jeweiligen Fachkonferenzen?

Die Sportfachkonferenzen genehmigen vorgelegte Kursprofile und legen Bewertungskriterien auf Grundlage der Vorgaben fest. Sie haben die Aufgabe und Verantwortung, transparente Entscheidungen zu treffen.

Was bedeutet „besondere Fachprüfung“ im Fach Sport?

Der Begriff „besondere Fachprüfung“ signalisiert, dass im Sport immer Praxis- und Theorieanteile geprüft werden. Nur im Leistungskurs werden diese beiden Anteile getrennt geprüft und benotet: die theoretischen Anteile in 2 Klausuren pro Halbjahr (Q 4 nur eine Klausur), die praktischen Anteile im jeweils in der Unterrichtsphase korrespondierenden Praxisschwerpunkt des Kurses (ebenfalls 2 Überprüfungen pro Halbjahr). Am Ende des Halbjahres wird die Theorienote und die Praxisnote (jeweils unter Einrechnung der Prüfungsergebnisse) ermittelt und gegebenenfalls die Sperrklauselregelung angewendet. Die Praxisüberprüfungen sind im Leistungskurs in der Regel Sportartenüberprüfungen und orientieren sich an den Vorgaben des Ausführungserlasses zur praktischen Abiturprüfung.

Ist eine altersbezogene Staffelung der Bewertungstabellen für Oberstufenschülerinnen und -Schüler notwendig?

Eine altersbezogene Staffelung der Bewertungstabellen ist nicht notwendig, da sie sich in der Regel an Anforderungen des Schülerbereichs der jeweiligen Sportart ausrichten.

Diese Anforderungen sind in Hessen die Abiturstandards in der praktischen Abiturprüfung und müssen unabhängig vom kalendarischen Alter von jeder Oberstufenschülerin / jedem Oberstufenschüler erfüllt werden.

Warum werden nicht grundsätzlich altersbezogene Bewertungstabellen verwendet?

Altersbezogene Bewertungstabellen werden nicht verwendet, weil sie dem Problem uneinheitlicher Entwicklungsstadien ebenfalls nur unzureichend begegnen.

Wie Untersuchungen zur körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zeigen, ist Jugend von sehr unterschiedlichen Entwicklungsverläufen geprägt. Um den individuellen Entwicklungsstand quantifizieren zu können, wird im Unterschied zum kalendarischen Alter (Lebensalter) das biologische Alter verwendet, das den Entwicklungsstand und die Funktionstüchtigkeit des Organismus beschreibt. Im Vergleich zum kalendarischen Alter sind Akzeleration (Entwicklungsvorsprung) und Retardation (Entwicklungsverzögerung) in der Größenordnung von jeweils bis zu zwei Jahren zu registrieren. Sogar Lerngruppen gestaffelt nach Lebensalter wären somit grundsätzlich hinsichtlich des biologischen Alters uneinheitlich: ein 16-jähriger Schüler kann einem 17-jährigen körperlich deutlich überlegen sein. Während Leistungs- und Bewertungstabellen im Fach Sport dementsprechend auf das biologische Alter abstellen müssten, ist die Verwendung entsprechender Leistungstabellen im System Schule nicht realisierbar, da die Ermittlung des biologischen Alters der einzelnen Schülerinnen und Schüler medizinische Untersuchungen voraussetzen würde.

Welche Vorgaben gibt es bezüglich der Bewertung und Verrechnung von mangelhaften Leistungen im Sport-Leistungskurs bzw. im Grundkursprüfungsfach?

Die Bewertung des theoretischen oder des sportpraktischen Prüfungsteils mit null Punkten schließt eine

Gesamtbewertung der besonderen Fachprüfung mit mehr als drei Punkten aus. Ebenfalls schließt die Bewertung eines Prüfungsteils mit ein, zwei oder drei Punkten eine Gesamtbewertung der besonderen Fachprüfung mit mehr als fünf Punkten aus. (§ 25 Abs. 6 OAVO).

Wie und wann findet die Sperrklauseltabelle Anwendung?

Wie vorhergehend beschrieben, schließt die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit null Punkten eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten in einfacher Wertung, sowie die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit ein, zwei oder drei Punkten eine Gesamtbewertung mit mehr als fünf Punkten aus (vgl. § 25 Abs. 6 OAVO). In diesen Fällen wird zur genauen Festlegung der Gesamtnote die Sperrklauseltabelle herangezogen (Ausführungserlass Sport vom 24.04.2013 zur „Oberstufen- und Abiturverordnung“ (OAVO)).

Die Sperrklauseltabelle findet auch in der Kursphase Anwendung (vgl. 2.2 im Ausführungserlass Sport vom 28.04.2016 zur „Oberstufen- und Abiturverordnung“ (OAVO)). Darüber sind die Schülerin und Schüler vor Aufnahme des Leistungskurses in Kenntnis zu setzen.

Ausgleich körperlicher Einschränkungen

Ist es möglich, im Rahmen eines Nachteilsausgleichs körperliche Einschränkungen bei der Notengebung im Sportunterricht zu berücksichtigen?

Ein Nachteilsausgleich ist vorgesehen und möglich. Es gibt für das Fach Sport hierzu aber kein geregeltes Verfahren. Entweder werden nur die Praxisteile bewertet, die problemlos bewältigt werden können, die Einschränkung der Schülerin bzw. des Schülers wird je nach individueller Situation berücksichtigt (ggf. per Votum der Sportfachkonferenz), oder es werden nur die theoretischen Leistungen berücksichtigt.

Vor der Aufnahme in einen Prüfungskurs ist zu prüfen, inwieweit das vorgesehene Praxisprofil eine angemessene Einbindung der Schülerin bzw. des Schülers ermöglicht. Wenn die Praxis zu großen Teilen bewältigt werden kann (ggf. unter Nutzung des Nachteilsausgleichs) könnte eine Aufnahme in den Prüfungskurs erfolgen. Wenn viele Praxisteile nicht aktiv ausgeübt werden könnten, sollte eher abgeraten werden.

In der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 finden sich in § 7 folgende Regelungen zum Nachteilsausgleich:

(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (zum Beispiel Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessene Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder eine differenzierte Leistungsanforderung zu stellen.

(2) Formen des Nachteilsausgleichs nach Abs. 1 sind entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers insbesondere:

1. verlängerte Arbeitszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Wörterbuch, Computer und Audiohilfen,
3. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie Lesepfeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,
4. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
5. mündliche statt schriftliche Prüfung, zum Beispiel einen Aufsatz auf Band sprechen,
6. unterrichtsorganisatorische Veränderungen, zum Beispiel individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
7. differenzierte Hausaufgabenstellung,
8. individuelle Sportübungen.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Beteiligten.

Gibt es Sonderregelungen, die es ermöglichen, sportliche Leistungen hochzustufen?

Das Hochstufen von Leistungen im Prüfungsfach Sport ist nicht vorgesehen: eine normale Bewertung wird angewandt, wenn Schülerinnen und Schüler an Theorie- und Praxisanteilen des Unterrichts

teilnehmen, wie für die Anrechnung des Fachs als Prüfungsfach erforderlich. Im Falle dauerhafter Ausfälle oder Einschränkungen kann auf praktische Leistungen verzichtet werden, dann ist allerdings keine Anrechnung des Fachs als Prüfungsfach möglich.

Als Beispiel: Eine Schülerin leidet an Asthma, ist aber trotz der verabreichten Medikamente nicht mehr so leistungsfähig wie früher. Sie hat den Prüfungskurs belegt und möchte sich im Abitur (4./5. Prüfungsfach) prüfen lassen.

Den gegenwärtigen Regelungen entsprechend, muss die Schülerin entscheiden, ob sie am praktischen Sportunterricht teilnehmen kann. Falls ja, wird sie nach den verbindlichen Vorgaben, ohne Modifikationen, geprüft. Nur wenn die praktischen und theoretischen Anteile erfüllt werden, kann Sport als Prüfungsfach in die Gesamtqualifikation einfließen.

Teilnahme am Sportunterricht

Unter welchen Voraussetzungen kann Sport in die Gesamtqualifikation eingebracht werden bzw. Prüfungsfach sein?

Im Ausführungserlass Sport vom 28.04.2016 zur „Oberstufen- und Abiturverordnung“ (OAVO) heißt es hierzu:

(1.1) Auch im Falle von langfristigen verletzungsbedingten Ausfällen oder dauerhaften körperlichen Einschränkungen müssen die Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht teilnehmen, um die Belegpflicht zu erfüllen. In diesen Fällen resultiert die Kursnote aus den Leistungen in den sporttheoretischen Unterrichtsanteilen; sie kann jedoch nicht in die Gesamtqualifikation gemäß § 26 OAVO eingebracht werden.

(1.2) Die Schülerinnen und Schüler eines Grundkurses, der zur Abiturprüfung führt, sind darauf hinzuweisen, dass Sport nur dann als Fach der Abiturprüfung nach § 24 Abs. 3 OAVO gewählt werden kann, wenn durchgängig alle Theorie- und Praxisanteile absolviert worden sind und keine Verletzung vorliegt. Die Schülerinnen und Schüler müssen durch ihre Kursbelegung sicherstellen, dass zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung die Benennung eines Ersatzprüfungsfaches möglich ist. Mit der Meldung zur Prüfung erfolgt die endgültige Festlegung des Prüfungsfaches (§ 17 Abs. 2 OAVO).

Wie ist im Grundkurs Sport (derzeitig für die Einführungsphase) zu verfahren, wenn eine Schülerin / ein Schüler gänzlich vom Sportunterricht befreit ist (durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes)?

Das Pflichtfach Sport muss in der Oberstufe durchgängig belegt werden. Im Falle von langfristigen verletzungsbedingten Ausfällen oder dauerhaften körperlichen Einschränkungen wird diese Belegpflicht erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in den Sportstunden anwesend sind und gezielt im theoretischen Bereich eingebunden werden. Für diesen Teil erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Note. Kursnoten, die aus solchen „Theoriekursen“ resultieren, können allerdings nicht in die Gesamtqualifikation gemäß § 26 OAVO eingebracht werden. Nur bei Einschränkungen, die den Aufenthalt in der Sporthalle oder im Schwimmbad nicht erlauben, kann eine gänzliche Freistellung (durch Attest des Arztes) erteilt werden. Dies würde dann im Zeugnis vermerkt.

(Quelle: Ausführungserlass Sport vom 28.04.2016 zur „Oberstufen- und Abiturverordnung“ (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.)

Ist die theoretische Einbindung in den Sportunterricht erforderlich?

Die Einbindung in den theoretischen Teil des Sportunterrichts ist verpflichtend und gewollt. Es ist allerdings unzureichend, Schülerinnen und Schüler beispielsweise nur zum Einsammeln von Bällen einzusetzen. Gefordert sind vielmehr anspruchsvolle Tätigkeiten, die im Vorfeld (bei der Planung des Unterrichts) als wichtige Bestandteile des Unterrichts festgelegt werden (zum Beispiel Bewegungsbeobachtungen und -analysen, Kampf- bzw. Schiedsrichtertätigkeit, theoretisches Hintergrundwissen, Materialerstellung, Recherchen). Wenn darüber hinaus Übungen möglich sind, die zur Wiederherstellung der Sportfähigkeit beitragen und gefahrlos selbst durchgeführt werden können, sollte dafür Raum gegeben werden.

Sport als Leistungskursfach

Welche Voraussetzungen für die Teilnahme am Sport-Leistungskurs gibt es? Kann

beispielsweise die erfolgreiche Abnahme des Sportabzeichens verbindliches Aufnahmekriterium sein?

Im Leistungskurs ist Bedingung, dass die Schülerinnen und Schüler durchgängig an den Theorie- und Praxisteilen des Unterrichts teilnehmen. Es sollte deshalb geprüft werden, ob die körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler den Anforderungen entsprechen. In begründeten Fällen sollte von einer Belegung des Faches Sport als Leistungskurs abgeraten werden.

Eine solche Empfehlung kann auch auf der Grundlage der Sportabzeichenanforderungen erfolgen. Es müsste den Schülerinnen und Schülern dann allerdings im Vorfeld bekannt gemacht werden, dass diese Eingangsvoraussetzungen zu erfüllen sind.

Um die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen im Leistungskurs und die Festlegung möglicher Schwerpunktsportarten vorzubereiten, wird die Einrichtung von Vorleistungskursen in der Einführungsphase empfohlen.

Sportabitur – Regelungen für die Kursphase

An einigen Schulen werden pro Jahrgangsstufe mehrere Sport-Leistungskurse eingerichtet, in denen unterschiedliche Schwerpunktsportarten verankert sind. Ist es möglich, in diesem Fall die Prüfungssportarten für das Abitur kursübergreifend zu öffnen?

Die Sportart Volleyball ist im Kurs 1 nicht verankert. Auch wenn es in der Q1 – Q4 organisatorisch möglich wäre, dass Schülerinnen oder Schüler aus Kurs 1 an der Volleyball-Einheit in Kurs 2 teilnehmen, ist für diese eine Abiturprüfung in der Sportart Volleyball nicht möglich.

Ein solches Verfahren würde die vorgeschriebene Eingrenzung der Prüfungssportarten umgehen. Somit ist dies auf keinen Fall zu gestatten. Zum einen ist davon auszugehen, dass zum Beispiel Volleyball in mehreren Unterrichtsvorhaben der Qualifikationsphase (kumulatives Lernen) vorkommt, so dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler dauernd von einem Kurs zum anderen pendeln müssten. Zum anderen muss auch immer eine theoretische Verzahnung erfolgen, die sich dann natürlich auch in den Klausuren niederschlagen muss. Schreibt die Schülerin / der Schüler dann Teile der einen und Teile der anderen Klausur? Wer gibt die Note? Ein solches Verfahren ist auch in anderen Fächern nicht vorgesehen. Es darf keinesfalls der Eindruck entstehen, dass im Sport jeder in seiner Wunschsportart geprüft werden kann.

Kann eine Schule bestimmte Sportarten (zum Beispiel Leichtathletik) verpflichtend für das Sportabitur festlegen?

Es ist prinzipiell möglich, dass eine Schule solche Festlegungen trifft. Spätestens vor Eintritt in die Q-Phase (besser vor der Einwahl in den Leistungskurs) muss allen Schülerinnen und Schülern offiziell mitgeteilt werden, dass die schulinterne Regelung eine verpflichtende Prüfungssportart vorsieht.

Wie ist zu verfahren, wenn eine Leistungskurs-Sport-Schülerin / eine Leistungskurs-Sport-Schüler nicht nur während der Abiturprüfungen, sondern auch im Verlauf der Q3 und Q4 Phase an keiner praktischen Prüfung teilnehmen kann?

Eine Situation, in der signifikante Teile der praktischen Bewertung eines Leistungskurs-Sport-Teilnehmers zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt des Kurses ausfallen, steht in einem Spannungsverhältnis mit der Regelung, Sport nur als Prüfungsfach zuzulassen, wenn sowohl theoretische, als auch praktische Bewertungen erfüllt werden.

Dennoch darf sich eine solche Situation – plötzlich eingetretener Verletzungen etwa - nicht zum Nachteil einer Leistungskurs-Schülerin / eines Leistungskurs-Schülers auswirken. Da es keine Möglichkeit gibt, die Schülerin oder den Schüler zu diesem Zeitpunkt in einen anderen Leistungskurs zu versetzen, allerdings unverhältnismäßig erscheint, die Q1 und 2 wiederholen zu lassen, müssen alle Anforderungen der Praxis über theoretische Aufgaben und Prüfungen kompensiert werden.

Die Schülerinnen und Schüler müssen in jedem Falle in den Sportstunden anwesend sein und gezielt im theoretischen Bereich eingebunden werden. Alle vorgesehenen Praxisüberprüfungen sind durch Theorieprüfungen zu ersetzen, die sich schwerpunktmäßig auf die jeweilige Sportart des Kurses beziehen, in der die Kursteilnehmerin bzw. der Kursteilnehmer zu diesem Zeitpunkt die Praxisprüfung absolviert.

Abiturprüfung im Fach Sport

Welche Regelungen gelten für die praktische Abiturprüfung?

Die für das Fach Sport in den Bewegungsfeldern / Sportarten verbindlichen landesspezifischen Prüfungsanforderungen, Bewertungen und Beurteilungen, die auf den einheitlichen Prüfungsanforderungen für das Fach Sport basieren, sind in den Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport (ABl. 12/2013) verankert. **Abiturprüfungen sind nur in Sportarten möglich, die im Lehrplan Sport mit Fettdruck gekennzeichnet bzw. im Kerncurriculum der Gymnasialen Oberstufe ausgewiesen sind.** Sofern für diese in den Ausführungsbestimmungen kein Prüfcurriculum hinterlegt ist, muss dieses erstellt und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Alle Kurse unterliegen bezogen auf die praktischen Anforderungen in den schwerpunktmäßig betriebenen Sportarten folgenden Maßstäben:

- Ausgewählt werden können nur Sportarten, die im Lehrplan Sport mit Fettdruck gekennzeichnet bzw. im Kerncurriculum genannt sind.
- Diese Sportarten sind im Unterricht hinsichtlich des zeitlichen Umfangs und des Vertiefungsgrades so zu thematisieren, dass alle Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe grundsätzlich im Unterricht die Voraussetzungen erwerben können, die Mindestanforderungen für eine ausreichende Bewertung zu erfüllen.
- In der jeweiligen Lerngruppe können im Grundkursfach maximal drei Sportarten aus mindestens zwei Bewegungsfeldern (ab Abitur 2019 davon ein Sportspiel), im Leistungskursfach maximal vier Sportarten aus mindestens drei Bewegungsfeldern (ab Abitur 2019 aus mindestens 2 Inhaltsfeldern, davon mindestens ein Sportspiel) Gegenstand der Prüfung sein.

Grundsätzlich handelt es sich immer um eine Überprüfung der Bewegungsleistung bzw. des motorischen Könnens.

Kann eine Schülerin bzw. ein Schüler im fünften Prüfungsfach eine besondere Lernleistung im Fach Sport wählen, auch wenn er Sport nicht als Prüfungskurs belegt hat?

Sport kann zum Gegenstand der besonderen Lernleistung werden, allerdings nicht in einem praktischen Rahmen.

Die besondere Lernleistung ist eine spezifische Prüfform, die nicht an die Belegung von Prüfungskursen gebunden ist. Die Schülerin / der Schüler muss dem möglichen Prüfer ein geeignetes Thema vorstellen, das von diesem als geeignet betrachtet werden muss und für das er als Prüfer zur Verfügung stehen würde. Diese Prüfung besteht nur aus einer großen schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung, in der der Prüfling zu seiner Arbeit befragt wird. Es findet keine sportpraktische Prüfung statt.

Kann man in der Leichtathletik-Abiturprüfung „Überpunkte“ erzielen? Wie erfolgt die Bewertung des leichtathletischen Dreikampfs? (DLV = Deutscher Leichtathletikverband / KMK = Kultusministerkonferenz)

„Überpunkte“ können in einer Abiturprüfung nicht vergeben werden.

Bei der Leistungsüberprüfung in der Leichtathletik handelt es sich um einen leichtathletischen Mehrkampf (hier ein Dreikampf). Es gibt demzufolge auch nur eine Mehrkampfwertung, also keine Einzelbenotung der drei Disziplinen. Vielmehr ist es so, dass je nach Leistung für das erzielte Ergebnis in der Einzeldisziplin (zum Beispiel Kugelstoßen) gemäß der Vorgaben der DLV-Mehrkampftabelle DLV-Punkte vergeben werden. Die Summe dieser Punkte aus den drei Disziplinen des Mehrkampfes ergibt das Prüfungsergebnis. Die erreichte Punktzahl wird gemäß Tabelle in KMK-Punkte umgerechnet. Sollte eine Schülerin / ein Schüler insgesamt mehr als 1650 DLV-Punkte erzielen, kann er insgesamt trotzdem nur 15 KMK-Notenpunkte erhalten, da hier die Notenskala endet.

Wenn eine Praxisprüfung (zum Beispiel in der Leichtathletik) begonnen hat und zum Beispiel wegen starken Regens abgebrochen werden muss, sind die bis dahin erzielten Leistungen gültig oder muss die Prüfung komplett neu durchgeführt werden?

Die bis zur Unterbrechung erzielten Leistungen sind gültig, da davon auszugehen ist, dass nur in zwingenden Fällen abgebrochen wird: Ziel sollte grundsätzlich sein, die Leichtathletikprüfung am Stück draußen durchzuführen. Ebenfalls sollten die Schülerinnen und Schüler so ausgerüstet sein, dass auch auf feuchter Bahn gesprungen und gelaufen werden kann.

Welche Regelungen gelten für Präsentationsprüfungen im Fach Sport?

Die Präsentationsprüfung kann im 5. Prüfungsfach die mündliche Prüfung (= theoretischer Teil der Prüfung) ersetzen und darf zur Veranschaulichung sportpraktische Anteile aufweisen, die nicht in die Bewertung des sportpraktischen Prüfungsteils einfließen. Der sportpraktische Teil der Prüfung besteht analog zum 4. Prüfungsfach aus einer Leistungsüberprüfung in einer Sportart, die in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig Inhalt des Unterrichts war und von der Schülerin bzw. dem Schüler gewählt wird.

Die Prüfungsergebnisse des sportpraktischen und des sporttheoretischen Teils werden im Verhältnis 1:1 gewertet.

Die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten in einfacher Wertung und die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit ein, zwei oder drei Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als fünf Punkten aus (vgl. § 25 Abs. 6 OAVO). Zur genauen Festlegung der Gesamtnote wird in diesen Fällen die anliegende Sperrklauseltabelle herangezogen.